

2.10.1.0

SRM-Nummer: S3.02.2

Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung

Erlassen durch den Gemeinderat am:

24. Oktober 2023

Erlass gültig ab:

1. Januar 2024



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Rechtsgrundlage	3
II. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen.....	3
Leistungsvereinbarungen	3
Inhalt	3
Anerkennungen.....	3
Maximale rabattberechtigte Tages-Tarife	4
Verfahren	4
III. Eltern- und Gemeindebeiträge.....	5
Rabatte	5
Verfahren in Einrichtungen mit Leistungsvereinbarung.....	5
Mindestbeiträge.....	6
Antragsunterlagen.....	6
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Inkraftsetzung	7

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 **Rechtsgrundlage** Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde für die familienergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 24. November 2013 erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

II. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

- Art. 2 **Leistungsvereinbarungen** ¹ Gestützt auf Art. 1 der BVO schliesst die Gemeinde mit familienergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen ab, die geeignet sind, den Versorgungsauftrag gemäss § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. gemäss § 27 des Volksschulgesetzes sicherzustellen.

² Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in Meilen.

³ Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der massgebenden Richtlinien;
- wirtschaftliche Betriebsführung;
- deutschsprachige Betreuung (Hauptsprache).

- Art. 3 **Inhalt** Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Betreuungseinrichtung wird geregelt:

- welche Dienstleistungen die Einrichtung anbieten muss;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- welche Betreuungsleistungen der Einrichtung die Gemeinde subventioniert und wie hoch die maximalen rabattberechtigten Betreuungstarife sind;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;
- welche Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Einrichtung erledigt werden und wie diese abgegolten werden.

- Art. 4 **Anerkennungen** ¹ Wird ein Kind beitragsberechtigter Eltern in einer Einrichtung betreut, mit der die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann der Betreuungsvertrag mit

dieser Einrichtung als Grundlage für die Gewährung von Gemeindebeiträgen anerkannt werden, wenn die Einrichtung die Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt.

² Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Gemeinderat anerkannten Organisation angeschlossen sind.

Art. 5 Maximale rabattberechtigte Tages-Tarife

Der maximal rabattberechtigte Betreuungstarif beträgt:

Für Kinder im Vorschulalter:

- | | |
|------------------------------|------------|
| - Ganztagesplatz Kleinkinder | Fr. 140.00 |
| - Ganztagesplatz Babys | Fr. 155.00 |
| - Halbtagesplatz Kleinkinder | Fr. 100.00 |
| - Halbtagesplatz Babys | Fr. 110.00 |
| - stundenweise Betreuung | Fr. 12.00 |

Für Kinder im Schulalter:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| - Ganztagesplatz | Fr. 90.00 |
| - Halbtagesplatz | Fr. 70.00 |
| - Mittagsbetreuung | Fr. 30.00 |
| - stundenweise Betreuung | Fr. 12.00 |

Bei Monatspauschalen werden die rabattberechtigten Tages-tarife unter Berücksichtigung der Anzahl Betriebstage umgerechnet. Der maximal anerkannte Umrechnungsfaktor beträgt 4.2.

Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

Art. 6 Verfahren

¹ Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen für die familien- und schulergänzende Betreuung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Ressorts Bildung.

² Über die Anerkennung von Betreuungsverträgen im Einzelfall entscheidet die Abteilung Bildung. Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt durch die Geschäftsstelle der gemäss Art. 2 damit beauftragten Betreuungseinrichtung.

³ Entscheide über die Anerkennung von Betreuungsverträgen können innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

III. Eltern- und Gemeindebeiträge

Art. 7 Rabatte

Gestützt auf Art. 7 BVO gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Eltern die folgenden Rabatte auf beitragsberechtigten Betreuungstarifen:

Massgebendes Einkommen in CHF	Haushaltsgrösse				
	2	3	4	5	6+
- 45'000.00	80%	80%	80%	80%	80%
45'001.00 - 50'000.00	75%	80%	80%	80%	80%
50'001.00 - 55'000.00	70%	75%	80%	80%	80%
55'001.00 - 60'000.00	65%	70%	75%	80%	80%
60'001.00 - 65'000.00	60%	65%	70%	75%	80%
65'001.00 - 70'000.00	55%	60%	65%	70%	75%
70'001.00 - 75'000.00	50%	55%	60%	65%	70%
75'001.00 - 80'000.00	45%	50%	55%	60%	65%
80'001.00 - 85'000.00	40%	45%	50%	55%	60%
85'001.00 - 90'000.00	35%	40%	45%	50%	55%
90'001.00 - 95'000.00	30%	35%	40%	45%	50%
95'001.00 - 100'000.00	25%	30%	35%	40%	45%
100'001.00 - 105'000.00	20%	25%	30%	35%	40%
105'001.00 - 110'000.00	15%	20%	25%	30%	35%
110'001.00 - 115'000.00	10%	15%	20%	25%	30%
115'001.00 - 120'000.00	5%	10%	15%	20%	25%
120'001.00 - 125'000.00	0%	5%	10%	15%	20%
125'001.00 - 130'000.00	0%	0%	5%	10%	15%
130'001.00 - 135'000.00	0%	0%	0%	5%	10%
135'001.00 - 140'000.00	0%	0%	0%	0%	5%
ab 140'001.00	0%	0%	0%	0%	0%

Art. 8 Verfahren in Einrichtungen mit Leistungsvereinbarung

¹ Eltern, die Gemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen und ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, reichen bei der beauftragten Betreuungseinrichtung einen Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 9 ff. BVO ein. Die Betreuungseinrichtung prüft die Bewilligungsvoraussetzung und beantragt die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. die Rabattstufe bei der Abteilung Bildung. Entscheide der Abteilung Bildung können innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

² Die Auszahlung des Gemeindebeitrags erfolgt über die Betreuungseinrichtung. Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu

widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen.

Art. 9 Verfahren für Eltern mit anerkannten Betreuungsverträgen

¹ Eltern, deren Betreuungsvertrag im Einzelfall von der Gemeinde anerkannt wurde (Art. 3) und die Gemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen möchten, reichen bei der Geschäftsstelle der gemäss Art. 2 damit beauftragten Betreuungseinrichtung einen Antrag inkl. der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 9 ff. BVO ein. Die Geschäftsstelle der gemäss Art. 2 damit beauftragten Betreuungseinrichtung prüft die Bewilligungsvoraussetzung und beantragt die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. die Rabattstufe bei der Abteilung Bildung. Entscheide der Abteilung Bildung können innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

² Rabattberechtigten Eltern, die ihre Kinder in einer Einrichtung (inkl. Tagesfamilien) ohne Leistungsvereinbarung betreuen lassen, werden die Gemeindebeiträge durch die Geschäftsstelle der gemäss Art. 2 damit beauftragten Betreuungseinrichtung gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung ausbezahlt.

Art. 10 Mindestbeiträge

Gestützt auf Art. 8 BVO werden den Eltern, unabhängig von der Rabatthöhe gemäss Art. 6, die folgenden Mindestbeträge pro Tag und Kind verrechnet:

Krippen:

- Für Ganztagesplätze: Fr. 31.00
- Für Halbtagesplätze: Fr. 27.00

Schulergänzende Tagesstrukturen:

- Für Halbtagesplätze: Fr. 16.00
- Für Mittagstischplätze: Fr. 12.00
- Ferienbetreuung pro Tag und Kind: Fr. 27.00

Tagesfamilien: Fr. 3.30 pro Stunde, mindestens Fr. 12. pro Tag und Kind.

Art. 11 Antragsunterlagen

¹ Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 15 BVO.

² Die Gemeinde kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 **Inkraftsetzung** Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 1. August 2014.

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber